



Erstattungsordnung

Tischtennisverband Rheinland/Rheinhausen e.V.

Gültig ab: Datum der Veröffentlichung
Genehmigt durch: Hauptausschuss und Kreistage (§6.2)
Genehmigt am: 29.03.2025
Veröffentlicht am: 11.04.2025

Inhaltsverzeichnis

1	Allgemeines	2
2	Übungsleiterhonorare	2
3	Referenten- / Projekt- und Schulungshonorare	2
4	Ersatz von Aufwendungen	3
5	Reisekosten / Tagegelder / Übernachtungskosten	4
6	Ausrichterzuschüsse	6
7	Ehrenamtsförderung.....	7
8	Schlussbestimmungen	8

Anmerkung:

Zur besseren Lesbarkeit wird in der vorliegenden Erstattungsordnung **das generische Maskulinum verwendet**. Die verwendeten Personen-/ Funktionsbezeichnungen beziehen sich – sofern nicht anders kenntlich gemacht – auf alle Geschlechter.

1 Allgemeines

- 1.1. Die Erstattungsordnung (EO) regelt alle finanziellen Erstattungen der Funktionsträger, Schiedsrichter und Übungsleiter in Bezug auf Honorare, Reisekosten, Tagegelder und Verwaltungskosten.
- 1.2. Die EO ist der Finanzordnung des RTTVR zugeordnet und kann durch den Hauptausschuss im Ganzen oder in einzelnen Punkten geändert werden.

2 Übungsleiterhonorare

- 2.1 Dezentrale Kader / Stützpunkttraining / Leistungs- und Tageslehrgänge / Schul- und Breitensportveranstaltungen

(höchstens 8 Std/Tag):

- Trainer (ohne Lizenz bzw. mit STARTTER-Lizenz):
Das Honorar richtet sich nach dem gesetzlichen Mindestlohn (Mindestlohngesetz, BGBl. I S 1348)
- Trainer mit C-Lizenz 18,00 € pro Stunde
- Trainer mit B-Lizenz 21,00 € pro Stunde
- Trainer mit A-Lizenz 24,00 € pro Stunde

3 Referenten- / Projekt- und Schulungshonorare

- 3.1 Referentenhonorar für alle im RTTVR stattfindenden Ausbildungs-/Fortbildungs-/Schulungsmaßnahmen: 30,00 € pro Stunde

Es wird nur die tatsächliche Trainings-/Referenzzeit in Ansatz gebracht. Unterbrechungen (z.B. Mittagstisch) bzw. die An- und Abreisezeiten werden nicht angerechnet.

- 3.2 Externe Vergabe/Vergütung

Das Präsidium kann im Rahmen seiner Aufgaben gemäß Satzung (§ 26 ff und der Vertretungs-/Verantwortungspflicht gemäß § 26 BGB)

Maßnahmen/Projekte/Aufgaben im Bereich der allgemeinen Verwaltungs- bzw. Organisationsabläufe, Schulungs-/Betreuungsmaßnahmen, Gutachten und insbesondere die Rechtsbetreuung bzw. Rechtsvertretung an externe Firmen/Kanzleien, Personen/Institutionen im Rahmen *deren Vergütungssätze* vergeben. Vor der Vergabe sind die Haushaltsgesichtspunkte zu prüfen/zu beachten.

4 Ersatz von Aufwendungen

4.1. Grundsatz

Aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung kann, in Abstimmung mit dem für die Finanzen zuständigen Präsidiumsmitglied, im begründeten Falle eine Abrechnung der entstandenen Aufwendungen (Porto-, Telefon-, Internet- und Verwaltungskosten) mittels Pauschale erfolgen.

Der Personenkreis (abweichend von dem in Nr. 4.4 genannten Personenkreis) und die Pauschale werden durch den Finanzausschuss festgelegt und dem Hauptausschuss zur Information bekannt gegeben.

4.2. Portokosten

Die Portokosten müssen dem Geschäftsbereich angemessen sein. Die Abrechnungen dieser Kosten sind grundsätzlich auf dem entsprechenden Abrechnungsformular vorzunehmen. Die Belege sind der Abrechnung beizulegen. Generell ist der gesamte Schriftverkehr per E-Mail vorzunehmen. Portokosten können nur für außergewöhnliche Maßnahmen anfallen und müssen im Vorfeld mit der Geschäftsstelle abgesprochen werden.

4.3. Verwaltungskosten

Die Verwaltungskosten sind durch Vorlage von Belegen nachzuweisen. Fotokopien werden bei der Geschäftsstelle angefertigt. Verwaltungskosten können nur für außergewöhnliche Maßnahmen anfallen und müssen im Vorfeld mit der Geschäftsstelle abgesprochen werden.

4.4. Telefon- und Internetkosten

Telefon- und Internetkosten werden aufgrund der Veränderungen im Vertrags- und Abrechnungsverfahren der verschiedenen Telekommunikationsanbieter als jährliche Pauschalsumme ausgeglichen.

Ein Kostenersatz für Spielleiter kann nur erfolgen, wenn diese die gemäß Beitrags- und Gebührenordnung vorgeschriebene Mindestanzahl von Spielklassen verwalten.

Telefon- und Internetkosten werden wie folgt jährlich bzw. pro Saison erstattet:

- Spielleiter auf Verbands-/Kreisebene (pro Saison) 25,00 €
- Funktionsträger auf Verbands-/Kreisebene (jährlich) 25,00 €

Eine Doppelauszahlung als Spielleiter und Funktionsträger ist nicht möglich, in diesem Falle wird der jeweils höhere Betrag zur Abrechnung gestellt.

Die Abrechnung für die Spielleiter auf Verbands-/Kreisebene hat nach Abschluss der Saison bis zum 31.08. zu erfolgen.

Die Abrechnung der Funktionsträger muss bis spätestens zum 31.01. des Folgejahres erfolgen.

Nach dieser Frist verfällt der Anspruch auf die Abrechnung.

5 Reisekosten / Tagegelder / Übernachtungskosten

5.1. Reisekosten

Die Benutzung eigener Kraftwagen ist gestattet, wenn dadurch eine Zeitersparnis erreicht wird. Soweit es möglich ist, sind Fahrgemeinschaften zu bilden.

Bei Fahrten mit eigenem PKW werden für die kürzeste Fahrstrecke 0,30 € erstattet.

Bei der Benutzung von öffentlichen Verkehrsmitteln (Bahn 2. Klasse oder bei Busreisen) werden die tatsächlich entstandenen Kosten erstattet.

Flugreisen bedürfen der vorherigen Genehmigung des für Finanzen zuständigen Präsidiumsmitgliedes.

Bezüglich der Entfernungsbemessung gelten Ort und Zeitpunkt der Abreise vom Heimatort bzw. in besonderen Fällen vom Dienstort (wenn dadurch kein zeitlicher Mehraufwand von mehr als 1 Stunde entsteht) sowie die Ankunft am Heimatort bzw. Dienstort.

5.2. Tagegelder (Pauschale für Verpflegungsmehraufwendungen § 9 Absatz 4a EStG)

Der RTTVR übersteigt mit seinen Sätzen die gesetzlichen Höchstgrenzen für Tagegeld-Sätze. Der übersteigende Betrag muss vom Empfänger in seiner Steuerklärung angegeben werden.

5.2.1 Tagegelder bei Sitzungen / Arbeitstagen

Als Tagegelder für Funktionsträger werden bei einer Abwesenheit gemäß u.a. Staffe­lung vom Heimatort folgende Sätze gemäß u.a. Staffe­lung gezahlt:

- Bis 4 Stunden 0,00 €
- Von 4-8 Stunden 9,00 € (davon 0,00 € steuerfrei)
- Von 8-12 Stunden 16,00 € (davon 14,00 € steuerfrei)
- Über 12 Stunden (Tagesveranstaltung) 20,00 € (davon 14,00 € steuerfrei)
- Über 24 Stunden (Mehrtagesveranstaltung mit Übernachtung) 28,00 € (davon 14,00 € steuerfrei)

Bei allen Sitzungen/ Arbeitstagen auf Verbands- /Kreissebene werden, sofern der Verband Getränke / Essen stellt, keine zusätzlichen Tagegelder gezahlt.

5.2.2 Tagegelder bei sportlichen Veranstaltungen

- 1) Für Betreuer / Trainer bei sportlichen Veranstaltungen **sowie Schiedsrichter im Rahmen eines OSR-Erstcoachings** werden bei einer Abwesenheit vom Heimatort folgende Sätze gemäß u. a. Staffe­lung gezahlt:

- Anreisetag (2 Honorarstunden) 30,00 €
(davon 14,00 € steuerfrei)
- Voller Veranstaltungstag (3 Honorarstunden) 45,00 €
(davon 28,00 € steuerfrei)
- Abreisetag (2 Honorarstunden) 30,00 €
(davon 14,00 € steuerfrei)

2) Für Schiedsrichter / Turnierleitung / Schiedsgericht / weitere Funktionsträger werden bei einer Abwesenheit vom Heimatort folgende Sätze gezahlt:

Eintägige Veranstaltung:

- bis 8 Stunden 30,00 €
(davon 0,00 € steuerfrei)
- mehr als 8 Stunden 30,00 €
(davon 14,00 € steuerfrei)

mehrtägige Veranstaltung:

- Anreisetag 30,00 €
(davon 14,00 € steuerfrei)
- Aufenthaltstag 30,00 €
(davon 28,00 € steuerfrei)
- Abreisetag 30,00 €
(davon 14,00 € steuerfrei)

Wird bei den Veranstaltungen Frühstück, Mittag- oder Abendessen gereicht, sind folgende Kürzungen vorzunehmen:

- Je Tag/Frühstück (20%) 5,60 €
- Je Tag/Mittagessen (40%) 11,20 €
- Je Tag/Abendessen (40%) 11,20 €

5.3. Übernachtungskosten

Die Übernachtungskosten werden in voller Höhe erstattet. Sie sollen ortsüblich und angemessen sein.

5.4. Besondere Aufwendungen

Wird ein Schlafwagen benutzt, werden diese Kosten unter Beifügung der Rechnung anstelle einer Übernachtung vergütet. Besondere Aufwendungen, die zur Durchführung des Reisezwecks notwendig waren (Taxi, Gepäcktransport, etc.), werden in angemessener Höhe erstattet. Die Ausgaben müssen mit einem Beleg nachgewiesen werden.

5.5. Fristen und Verfahren

Die Abrechnung von Honoraren nach Ziffer 2 und 3 der Erstattungsordnung sind zeitnah vorzunehmen. Sie sind für den laufenden Monat spätestens bis Ende des Folgemonats einzureichen. Ansonsten entfällt der Anspruch.

Alle sonstigen Kosten des gesamten Haushaltsjahres müssen zeitnah,

spätestens jedoch bis zum 31.01. des Folgejahres abgerechnet werden, da sonst keine geregelte Kostenplanung mehr erfolgen kann.

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass für eine spätere Einreichung keine Kostenerstattung mehr möglich ist.

Die bei der Geschäftsstelle erhältlichen bzw. auf der RTTVR-Homepage zum Download vorhandenen Vordrucke sind zwingend zu verwenden und vollständig ausgefüllt sowie mit den Einzelnachweisen versehen bei der Geschäftsstelle einzureichen.

6 Ausrichterzuschüsse

6.1 Bei Einhaltung aller Vorgaben gem. den Checklisten für Verbandsveranstaltungen (aus der WO des RTTVR) erhält der Durchführer einen Zuschuss.

Höhe der Zuschüsse für Turniere auf Verbandsebene:

- Verbandsrangliste Senioren 500,00 €
- Bezirksrangliste Nachwuchsklassen 300,00 €
- Verbandsvorrangliste Nachwuchsklassen 300,00 €
- Verbandsendrangliste Top 12 Nachwuchsklassen 500,00 €
- Verbandseinzelmeisterschaften Damen/Herren 1.000,00 €
- Verbandseinzelmeisterschaften Nachwuchsklassen 500,00 €
- Verbandseinzelmeisterschaften Senioren 500,00 €
- Bezirkseinzelmeisterschaften Nachwuchsklassen 500,00 €
- Auftaktveranstaltung mini-Meisterschaften 50,00 €
- Verbandsentscheid mini-Meisterschaften
(wenn Schiedsrichter durch den Verein gestellt werden) 300,00 €
- Verbandspokalfinale 300,00 €
- Verbandsmannschaftsmeisterschaften Senioren 250,00 €
- Verbandsmannschaftsmeisterschaften Nachwuchs 250,00 €
- Verbandsrelegation 150,00 €

(Die Ausrichterpauschale wird unter dem Vorbehalt ausgezahlt, dass die Relegation auch künftig als zentrale Veranstaltung durchgeführt wird)

Der RTTVR übernimmt bei allen o.a. Veranstaltungen die Kosten für die Turnierleitung, für Oberschiedsrichter, Schiedsrichter-Einsatzleiter, Schlägertester und für alle lizenzierten Schiedsrichter.

Die Höhe der zu erstattenden Kosten richtet sich nach der RTTVR-Erstattungsordnung.

Ausgleich an den Durchführer
 Pro nicht angetretenem Verein an den Pokalfinalspielen der
 Kreis- bzw. Verbandsebene: 25,00 €

6.2 Für alle Kreise gilt:

Die Startgeldeinnahmen bei Kreiseinzelmeisterschaften und Kreisranglisten gehen zur Hälfte an den durchführenden Verein als Veranstaltungszuschuss. Der Restbetrag wird abzüglich der Kosten für Offizielle und Ehrenpreise dem Kreiskonto gutgeschrieben. Abweichend werden die Kreisranglistenturniere 2025/26 nach den alten Regelungen bezuschusst.

Die Kreise können zusätzlich zu den Startgeldeinnahmen einen fixen Veranstaltungszuschuss an den Durchführer zahlen und können für weitere Veranstaltungen (z.B. Pokalfinale, Relegation, mini-Meisterschaften Orts-/Kreisanscheid) eigene Zuschuss-Regelungen treffen. Diese müssen vom Kreistag beschlossen werden und gehen immer zu Lasten des Kreiskontos.

Der Zuschuss ist von einem Mitglied des Kreisvorstandes oder einem Vorstandsmitglied des durchführenden Vereins nach der Veranstaltung per E-Mail zu beantragen. Gleichzeitig bestätigt der Antragsteller, dass die Veranstaltung ordnungsgemäß durchgeführt wurde.

Im Einzelnen betragen die Zuschüsse für Kreisveranstaltungen:

	Pokalfinale	Relegation	Minis
	Zuschuss in Höhe von		
Ko/NR	125,00 €	100,00 €	KE 75,00 €
Aw/MCZ	100% der Startgelder	100,00 €	KE 100,00 €
nWW/AK	100,00 €	100,00 €	OE+KE100,00 €
sWW/RL	80% der Startgelder		
KH/BIR	100,00 €	100,00 €	KE 100,00 €
RH			
TR/WIL			OE 25,00 € /KE 50,00 €
Eifel	200 € (Herren) 200 € (Jugend)	200,00 €	KE 100,00 €
Bingen			
Mainz	50,00 €		KE 100,00 €
Alzey			
Worms			

7 Ehrenamtsförderung

Während des Haushaltsjahres können auf Kreis- bzw. Verbandsebene jeweils einmal im Jahr Veranstaltungen zur Förderung des Ehrenamtes in geselliger Form durchgeführt werden (z.B. Sommerfest oder Jahresabschlussfeier).

Dafür können jeweils 14,00 € pro Funktionsträger bis zu einer Höchstsumme von 280,00 € pro Veranstaltung genutzt werden.

Der Abrechnung sind die Gesamtbelege der Veranstaltung und die unterschriebene Teilnehmerliste beizufügen. Sind die Gesamtkosten geringer als die Höchstsumme, kann nur der tatsächliche Ausgabebetrag abgerechnet werden.

8 Schlussbestimmungen

Diese Erstattungsordnung wurde in der vorliegenden Fassung vom Kreistag Ahrweiler (§6.2) und vom Hauptausschuss des RTTVR genehmigt und tritt mit Veröffentlichung in Kraft.